

Merkblatt Schlachtung im Herkunftsbetrieb - Rinder, Schweine und Pferde

gemäß Anhang III Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004¹

Im Herkunftsbetrieb dürfen je Schlachtvorgang bis zu drei als Haustiere gehaltene Rinder (außer Bisons) oder bis zu sechs Hausschweine oder bis zu drei als Haustiere gehaltene Einhufer unter Nutzung einer **Mobilen Einheit** (ME) in Verbindung mit einem stationären Schlachthof geschlachtet werden. Eine behördliche Genehmigung ist erforderlich. Grundlage der Genehmigung ist die Vermeidung eines Risikos für Mensch und Tier, indem kein Lebendtransport zu einem Schlachthof stattfindet.

Erforderlich sind:

- I. Antragstellung bei der jeweils für die Tierhaltung zuständigen Behörde durch den Tierhalter oder Schlachtbetrieb, ggf. auch durch von diesen Beauftragte: Schlachtung von maximal drei Rindern oder sechs Schweinen oder drei Pferden je Schlachtvorgang unter Nutzung einer ME (konkrete Nennung der Tierzahlen, Tierarten und der beteiligten Betriebe)
- II. Vorlage einer Vereinbarung gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VIa Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (mindestens Name und Anschrift von Tierbesitzer und stationärem Schlachthof, Unterschrift der Vereinbarungspartner)

Die je nach Konstellation (beteiligte Betriebe, örtliche und technische Gegebenheiten, Tierarten / -zahlen, etc.) geplante Umsetzung der relevanten Anforderungen müssen von dem/den Antragsteller/-in verbindlich dargelegt werden. Die Darlegung kann im Rahmen der Vereinbarung nach obiger Ziffer II, in einem separaten Nutzungskonzept oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen.

Die einzelnen Aspekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft:

- 1) Festlegung der Verantwortlichkeiten (primär Antragsteller, Inanspruchnahme Dritter möglich), u. a. hinsichtlich Wartung von Geräten, Einrichtungen und Fahrzeugen, Reinigung und Desinfektion, Festlegung des Verantwortlichen für Mängelbehebung; hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Anforderungen (Handhabung und Pflege der Tiere vor der Ruhigstellung, einzelne Schritte des Schlachtvorgangs, Sachkundenachweise, Dokumentation).
- 2) Festlegung der Meldeverpflichtungen
 - a. Der Tierbesitzer informiert die zuständige Behörde schriftlich über die Vereinbarung (s.Ziffer II.) bzw. legt diese vor.
 - b. Der Tierbesitzer oder Schlachthofbetreiber informiert den amtlichen Tierarzt drei Tage vor der geplanten Schlachtung über Datum und Uhrzeit der Schlachtung.

¹ Inkrafttreten am 09.09.2021, d. h. 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (20.08.2021)

- c. Der Tierbesitzer informiert den Schlachthof vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere, die unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof weiter behandelt werden müssen.
- 3) Erfüllung der hygienischen Anforderungen an die Mobile Einheit (ME) – abhängig von den je nach Konstellation in der ME geplanten Arbeitsschritten Betäubung / Entblutung / mindestens Transport; ME ist Teil eines zugelassenen Schlachthofes.
 - 4) Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Schlachtung (siehe AA-TSch-K03-55 i. V. m Anlage E.8 Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung², ggf. AH-TSch-056³).
 - 5) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Blutes ist sicherzustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass Betäubung und/oder Entblutung außerhalb der ME stattfinden.
 - 6) Die Entfernung des Magen-Darm-Traktes ist unter Aufsicht des aTA möglich, alle entfernten Eingeweide begleiten den jeweiligen Schlachtkörper und sind diesem zuzuordnen.
 - 7) Der Transport der geschlachteten und entbluteten Tiere erfolgt hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachthof unter Verwendung der ME.
 - 8) Sofern zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden vergehen, müssen die Schlachtkörper gekühlt werden; eine aktive Kühlung ist bei geeigneten klimatischen Bedingungen entbehrlich.
 - 9) Die Informationen zur Lebensmittelkette sowie die amtliche Bescheinigung gemäß Anh. IV Kap. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vom 16. Dezember 2020 begleiten die Schlachtkörper auf dem Weg zum Schlachthof oder werden im Voraus in beliebigem Format übersandt.

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist klar abzugrenzen von Notschlachtungen, d. h. von der Schlachtung eines frisch verunfallten Tieres. Eine dreitägige Anmeldefrist zur Schlachtung, wie bei dem oben beschriebenen und nur nach Genehmigung zulässigen Verfahren, ist im Falle eines verunfallten Tieres in der Regel nicht vertretbar.

Schlachtungen im Herkunftsbetrieb werden in die amtliche Überwachung hinsichtlich der Einhaltung von Tierschutz- und Hygienebestimmungen (einschließl. Rückstandskontrollen) einbezogen.

Das vorliegende Merkblatt ersetzt nicht die einschlägigen Rechtsvorschriften. Neben dem Hygienerecht sind alle relevanten Tierschutzvorschriften zu beachten. Die Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bedeutet keine Änderung der Tierschutzvorschriften. Diese gelten weiterhin in der jeweils aktuellen Fassung. Nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 unterfällt der Tierhaltungsbetrieb in dem die hier genannten Schlachtungen stattfinden den Vorgaben eines Schlachtbetriebes.

² Arbeitsanweisung Tierschutzkontrolle in handwerklich strukturierten Schlachtbetrieben mit Checkliste Kontrolle handwerklicher Schlachtbetrieb (Anlage E.8)

³ QM-Arbeitshilfe „Kontrolle der Weideschlachtung (Schlachtung im Herkunftsbetrieb) sowie praktische Prüfung zum Erwerb des Sachkundenachweises für die Schlachtung von Rindern mittels Kugelschuss“